



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

CCIX. Schiedsrichterlicher Austrag in Streitigkeiten den von Arnim wegen des ihnen an Torgelow verliehenen Angefalles, vom 26. November 1524.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCIX. Schiedsrichterlicher Auszug in Streitigkeiten der von Arnim wegen des ihnen an Torgelow verliehenen Angebälles, vom 26. November 1524.

Zu wissen, nachdem sich zwischen den Erbahren vnd Vesten Achim; Land-Voigt in der Uckermark, alde Bernd vnd Hanfen, den von Arnhym, Gefettern, etzliche Irrunge vnd Gebrechen gehalten von wegen des Angebälles am Schloß Torgelow, welche hievor etwan durch den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfürsten, löblicher Gedächtniß, Henning von Arnhym seeligen vnd seinen Leibs-Lehns-Erben, obgenandtes Hanfen Vater, zu Angebäll verschrieben, zu welchem Angebäll, so das etwan entledigt mocht werden, die gemeldt Achim vnd Berndt von Arnhym mit obgenanten Hanfen von Arnhym, Hennings Sohn, ihrem Vetter, gleich Antheils zu haben vermeint, vnd auch Achim vnd Bernd zu gemeldten Hanfen von Arnhym, ihrem Vetter, etzliche Zuspruche vnd Anforderung wegen einer Vormundschaft vnd Innhaltung der vngetheilten Güther, den von Arnhym in gemein zuständig, welche Henning von Arnhym, sein Vater, in unmündigen Jahren Achims vnd bey Zeiten Berndts inne gehabt, gebraucht vnd verhandelt hat, darvon Rechenschaft noch gefeehen seyn solt, vnd sind die durch die Würdigen, Hochgelahrten, Erbarv vnd Vesten Herren Diederichen von Schulenburg, Doctor, Probst zum Berlyn, Wolfgang Redorffer, Doctor, Probst zu Stendal, Melchior Pful, Valentin von Arnhym vnd George Flanssen allenthalben in der Güthe mit ihrem guten Wissen vnd Willen verhört, verricht vnd entscheiden auf Maafz vnd Weyfz, wie hernach folget: Als daz obgenanter Hanfz von Arnhym vnd sein Leibs-Lehns-Erben zu solchem Angebälle des Schloßes Torgelow samt allen seinen Nutzungen vnd Zugehörungen, ob das nach dem Fall laut der Verschreibung entlediget vnd an sie gerathen, oder daz durch ander Wege, wie die seyn möchten, fentlich oder sonderlich erlangen könnten, mit vnd neben sich zu gleicher Gerechtigkeit vnd Antheil einen itzlichen seines dritten Theils soll vnvorhindert kommen lassen, derhalben auch Achim vnd Berndt samt ihren Lehns-Erben neben Hanfen von Arnhym vnd seinen Lehns-Erben bey den Durchleuchten Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen vnd Herrn Barnehm, Herzogen to Stettin vnd Pommern, bey denen vnd Ihrer Fürstlich Gnaden Unterthanen solch Schloß itzund ist, gleichen Fleiß vnd Unkost durch sich vnd andere haben vnd furwenden sollen, sullich Schloß Torgelow in Kraft des verschriebenen Angebälles noch zu erhalten oder in andere Wege zu bekommen, dagegen vnd wiederum sollen vnd wollen Achim vnd Berndt von Arnhym alle ihr Zuspruche vnd Anforderung, so sie zu Hanfen von Arnhym, ihrem Vetter, von wegen Hennings von Arnhym, seines Vaters, der Vormundschaft, Innhaltung der Güther vnd Rechenschaft halben hätten oder haben möchten, fallen lassen vnd abstellen, wie sie auch vor den genanten Hendelern gegenwärtig der abgestanden vnd vorziehen haben, zu Recht oder Güthe für sich vnd ihre Erben nimmermehr darum zu sprechen, Sie die obgenante Achim, Bernd vnd Hanfz von Arnhym für sich vnd ihre Erben den obgenanten güthlichen Hendelern solchs allenthalben mit gutem Wissen verwilliget, auch mit Hande vnd Munde stete vnd vnverbrochlich zu halten zugesaget. Des zu mehrer Urkundt dieses Recefs drey eins Lauts gemacht vnd itzlichen Teyl einer geben, mit der obgenandten güthlichen Hendeler gewöhnlichen Signeten, hieran gedruckt, bekräftiget. Gesehehen zu Cöln an

der Sprew im Closter Prediger Ordens, am Sonnabend nach Catharinen, Anno funfzehnhundert vnd vier vnd zwentzigsten Jahre.

Aus Grundmann's Ufermärk. Adelshistorie 89.

CCX. Statthalter und Rätthe des Kurfürsten fordern den Landvogt der Ufermark auf, dem Adel zu befehlen, sich nicht für auswärtige Dienste anwerben zu lassen, am 3. Februar 1539.

Vnser freundlich Dienst zuvorn, Erbar vnd Eravelter besonder guter Freund. Vns sind Abwesens Vnser gnedigsten Herrn Churfürstens zu Brandenburg glaubwürdige Kundtschaft zukommen, wie daz sich mancherley Bewerbung vnd Bestellung in hochgedachts Vnser gnedigsten Herrn Churfürstenthum vnd Landen zu Rolz vnd Fusz zutragen vnd begeben sollen. Derhalben Wir verursacht werden, dieser geschwinden Leufften vnd Gelegenheit nach ein gemein Aufgeboth an alle Haupt-Leuthe vnd yren Amts-Verwandten, auch den Haupt-Stetten, samt ihren kleinen Stetten ausschreiben zu lassen. Demnach begere Wir an euch an statt vnd von wegen hochgedachts Vnser gnedigsten Herrn ernstlichst Vleises, vor Vnser Person freuntlich bittend, Ir wollet allen vnd yglichen beschlossen vnd vnbeschlossen von Adel samt euren Amt-Verwandten, in eurer Hauptmannschaft befehlen, von Vnser gnedigsten Herrn wegen ernstlichen schreiben vnd befehlen, daz sie sich keinesweges von andern bestellen lassen, noch ausserhalb Landes ohne sonderlich Wissen vnd Willen hochgedachts Vnser gnedigsten Herrn oder Vnser keinswegs zu Dienst begeben, sondern in guter Rüstung vnd Bereitschaft sitzen sollen, auf ferner hochgedachts Vnser gnedigsten Herrn oder Vnser Erfordern gewärtig zu seyn. Daran thut ihr hochgemelts Vnser gnedigsten Herrn Meinunge vnd Wir wollens solliches vor Vnser Person vmb euch freuntlich verdienen. Datum Cöln an der Sprew, mit hochberührts Vnser gnedigsten Herrn Siegel besiegelt, Montags nach Lichtmez, Anno etc. XXXIX.

Vnser gnedigsten Herrn des Churfürsten
zu Brandenburg heimgedordnete Stadthalter
vnd Rette im Hauz Cölln an der Sprew.

Dem Ehrenheften vnd Erbaren Hanfen von Arnim,
Land-Voigt der Uckermarck, vf Boitzenburg,
Vnsern besondern guten Freunde,
Seins Abwesens seinem verordneten Bevelhaber.

Aus Grundmann's Ufermärk. Adelshistorie 139.